



Europäischer Rat

141399/EU XXV.GP
Eingelangt am 30/04/17

Brüssel, den 29. April 2017
(OR. en)

EUCO XT 20004/17

BXT 10
CO EUR 5
CONCL 2

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Außerordentliche Tagung des Europäischen Rates (Artikel 50)
(29. April 2017)
– Leitlinien

Die Delegationen erhalten anbei die vom Europäischen Rat¹ auf der vorgenannten Tagung angenommenen Leitlinien im Anschluss an die Mitteilung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 50 EUV.

¹ Nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 50 EUV nimmt das Mitglied des Europäischen Rates, das den austretenden Mitgliedstaat vertritt, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung des Europäischen Rates teil.

**LEITLINIEN IM ANSCHLUSS AN DIE MITTEILUNG DES VEREINIGTEN
KÖNIGREICHS GEMÄSS ARTIKEL 50 EUV**

Am 29. März 2017 hat der Europäische Rat vom Vereinigten Königreich die Mitteilung erhalten, dass es aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft auszutreten beabsichtigt. Damit können die Verhandlungen wie im Vertrag vorgesehen eröffnet werden.

Die europäische Integration hat Europa Frieden und Wohlstand gebracht und in einem bislang beispiellosen Grad und Umfang eine Zusammenarbeit in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse in einer sich rasch verändernden Welt ermöglicht. Daher besteht das übergeordnete Ziel der Union bei diesen Verhandlungen darin, ihre Interessen und die ihrer Bürgerinnen und Bürger, ihrer Unternehmen und ihrer Mitgliedstaaten zu wahren.

Die Entscheidung des Vereinigten Königreichs, die Union zu verlassen, führt zu erheblichen Unsicherheiten, die Störungen verursachen könnten, vor allem im Vereinigten Königreich, aber auch – in geringerem Ausmaß – in anderen Mitgliedstaaten. Bürgerinnen und Bürger, die ihr Leben auf den aus der EU-Mitgliedschaft Großbritanniens erwachsenden Rechten aufgebaut haben, müssen nun damit rechnen, diese Rechte einzubüßen. Unternehmen und andere Akteure werden die Vorhersehbarkeit und die Sicherheit, die das EU-Recht mit sich bringt, verlieren. Sie wird außerdem Auswirkungen auf Behörden haben. Vor diesem Hintergrund müssen wir einen phasenweisen Ansatz verfolgen und in erster Linie dafür sorgen, dass der Austritt geordnet erfolgt. Nationale Behörden, Unternehmen und andere Akteure sollten alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um sich auf die Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs vorzubereiten.

Während der gesamten Verhandlungen wird die Union ihre Einheit wahren und mit einer Stimme sprechen, um ein Ergebnis zu erzielen, das fair und gerecht für alle Mitgliedstaaten sowie im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger ist. Sie wird sich konstruktiv verhalten und sich um eine Einigung bemühen. Dies ist im besten Interesse beider Seiten. Die Union wird hart arbeiten, um dieses Ergebnis zu erzielen, aber sie wird sich vorbereiten, damit sie auch im Falle eines Scheiterns der Verhandlungen in der Lage ist, die Situation zu meistern.

Diese Leitlinien bilden den Rahmen für die Verhandlungen gemäß Artikel 50 EUV und enthalten die allgemeinen Standpunkte und Grundsätze, von denen sich die EU während der Verhandlungen leiten lassen wird. In diesem Zusammenhang begrüßt der Europäische Rat die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. April 2017. Der Europäische Rat wird sich ständig mit der Angelegenheit befassen und die Leitlinien im Verlauf der Verhandlungen erforderlichenfalls aktualisieren. Die Verhandlungsrichtlinien werden entsprechend angepasst werden.

I. WESENTLICHE GRUNDSÄTZE

1. Der Europäische Rat wird sich weiter auf die Grundsätze stützen, die in der Erklärung der Staats- und Regierungschefs, des Präsidenten des Europäischen Rates und des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 29. Juni 2016 festgelegt sind. Er bekräftigt seinen Wunsch, dass das Vereinigte Königreich auch künftig ein enger Partner sein möge. Er bekräftigt zudem, dass jedes Abkommen mit dem Vereinigten Königreich auf einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten beruhen muss, wobei faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen sind. Wenn die Integrität des Binnenmarktes gewahrt bleiben soll, ist eine Beteiligung lediglich in einzelnen Sektoren ausgeschlossen. Ein Nicht-Mitgliedstaat, der nicht dieselben Pflichten übernimmt wie ein Mitgliedstaat, kann nicht dieselben Rechte haben und dieselben Vorteile genießen wie ein Mitgliedstaat. In diesem Zusammenhang begrüßt der Europäische Rat, dass die britische Regierung anerkannt hat, dass die vier Freiheiten des Binnenmarktes unteilbar sind und es kein "Rosinenpicken" geben kann. Die Union wird ihre Autonomie im Hinblick auf ihre Beschlussfassung sowie auf die Rolle des Gerichtshofs der Europäischen Union bewahren.
2. Die Verhandlungen gemäß Artikel 50 EUV werden transparent und über ein Gesamtpaket geführt. Nach dem Grundsatz, dass nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist, können nicht einzelne Punkte separat geregelt werden. Die Union wird mit einheitlichen Standpunkten in die Verhandlungen gehen und mit dem Vereinigten Königreich ausschließlich über die Kanäle verhandeln, die in diesen Leitlinien und in den Verhandlungsrichtlinien festgelegt sind. Um den Standpunkt der Union nicht zu untergraben, wird es keine separaten Verhandlungen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich über Angelegenheiten geben, die den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union betreffen.
3. Die oben dargelegten wesentlichen Grundsätze sollten in gleicher Weise für die Verhandlungen über einen geordneten Austritt, für etwaige erste vorbereitende Gespräche über den Rahmen für die künftigen Beziehungen sowie für jedwede Übergangsregelung gelten.

II. VERHANDLUNGEN IN MEHREREN PHASEN

4. Ab dem Tag des Austritts finden die Verträge keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich, auf seine derzeit mit der Union assoziierten überseeischen Länder und Gebiete sowie auf die Gebiete, deren Außenbeziehungen das Vereinigte Königreich wahrnimmt. Hauptziel der Verhandlungen wird es sein, einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs sicherzustellen, um die Unsicherheit zu verringern und die durch diese abrupte Veränderung verursachten Störungen weitestgehend zu begrenzen.

Deshalb wird es in der ersten Verhandlungsphase darum gehen,

- für möglichst große Klarheit und Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Akteure und internationalen Partner zu sorgen, was die unmittelbaren Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union anbelangt;
- die Herauslösung des Vereinigten Königreichs aus der Union und aus allen Rechten und Pflichten, die ihm aus den als Mitgliedstaat eingegangenen Verpflichtungen erwachsen, zu regeln.

Der Europäische Rat wird die Fortschritte aufmerksam verfolgen und entscheiden, wann die Verhandlungen so weit gediehen sind, dass zur nächsten Phase übergegangen werden kann.

5. Zwar kann eine Übereinkunft über die künftigen Beziehungen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich an sich erst fertiggestellt und geschlossen werden, wenn das Vereinigte Königreich ein Drittstaat geworden ist, doch schreibt Artikel 50 EUV vor, dass der Rahmen für seine künftigen Beziehungen zur Union bei den Einzelheiten des Austritts zu berücksichtigen ist. Deshalb sollte ein allgemeines Einvernehmen über den Rahmen für die künftigen Beziehungen während der zweiten Phase der Verhandlungen gemäß Artikel 50 EUV erzielt werden. Wir sind bereit, im Rahmen der Verhandlungen gemäß Artikel 50 EUV hierzu erste vorbereitende Gespräche zu führen, sobald der Europäische Rat entscheidet, dass in der ersten Phase ausreichende Fortschritte im Hinblick auf ein zufriedenstellendes Abkommen über die Einzelheiten für einen geordneten Austritt erzielt worden sind.

6. Soweit notwendig und rechtlich möglich, kann in den Verhandlungen auch versucht werden, Übergangsregelungen festzulegen, die im Interesse der Union sind, und gegebenenfalls je nach den erzielten Fortschritten Brücken zum absehbaren Rahmen für die künftigen Beziehungen zu schlagen. Derartige Übergangsregelungen müssen eindeutig formuliert und befristet sein und wirksamen Durchsetzungsmechanismen unterliegen. Sollte eine befristete Verlängerung des Besitzstandes der Union in Betracht gezogen werden, so müssten die bestehenden Regelungs-, Haushalts-, Aufsichts-, Justiz- und Durchsetzungsinstrumente und -strukturen Anwendung finden.
7. Die Frist von zwei Jahren nach Artikel 50 EUV endet am 29. März 2019.

III. ABKOMMEN ÜBER DIE EINZELHEITEN EINES GEORDNETEN AUSTRITTS

8. Das Recht aller Bürgerinnen und Bürger der EU und ihrer Familienmitglieder, in jedem Mitgliedstaat der EU zu leben, zu arbeiten oder zu studieren, ist ein grundlegendes Merkmal der Europäischen Union. Zusammen mit anderen Rechten, die das EU-Recht bietet, hat es das Leben und die Entscheidungen von Millionen Menschen geprägt. Eine Einigung über gegenseitige Garantien, mit denen der Status und die Rechte, die sich zum Zeitpunkt des Austritts aus dem EU-Recht ableiten, für die Bürgerinnen und Bürger der EU und des Vereinigten Königreichs und ihre Familien, die vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union betroffen sind, gewährleistet werden, wird in den Verhandlungen oberste Priorität haben. Diese Garantien müssen wirksam, durchsetzbar, nichtdiskriminierend und umfassend sein und das Recht beinhalten, nach einem ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt von fünf Jahren ein Daueraufenthaltsrecht zu erlangen. Die Bürgerinnen und Bürger sollten in der Lage sein, ihre Rechte im Wege reibungsloser und einfacher Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.
9. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union wird sich außerdem auswirken auf Unternehmen der EU, die mit dem Vereinigten Königreich Geschäftsbeziehungen unterhalten und im Vereinigten Königreich tätig sind, und auf Unternehmen des Vereinigten Königreichs, die mit der Union Geschäftsbeziehungen unterhalten und in der Union tätig sind. Ebenso wird er sich möglicherweise auf diejenigen auswirken, die Verträge und Geschäftsvereinbarungen geschlossen haben oder die an von der EU finanzierten Programmen teilnehmen und dabei von einer fortgesetzten britischen Mitgliedschaft in der EU ausgegangen sind. In den Verhandlungen sollte angestrebt werden, dass die Entstehung eines Rechtsvakuum, sobald die Verträge nicht mehr auf das Vereinigte Königreich Anwendung finden, vermieden wird und dass Unsicherheiten so weit wie möglich ausgeräumt werden.

10. Mit einer einheitlichen Finanzregelung – auch für Fragen, die sich aus dem MFR ergeben, sowie für Fragen bezüglich der Europäischen Investitionsbank (EIB), des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und der Europäischen Zentralbank (EZB) – soll sichergestellt werden, dass die Union und das Vereinigte Königreich beide den Verpflichtungen nachkommen, die in dem gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Union entstanden sind. Die Regelung sollte alle Verpflichtungen sowie Verbindlichkeiten einschließlich Eventualverbindlichkeiten erfassen.
11. Die Union hat stets das im Karfreitagsabkommen in allen seinen Teilen verankerte Ziel von Frieden und Aussöhnung unterstützt, und es wird auch künftig von größter Bedeutung sein, für die Erfolge, die Vorteile und die Verpflichtungen im Rahmen des Friedensprozesses einzutreten und sie zu schützen. In Anbetracht der einmaligen Gegebenheiten auf der irischen Insel werden flexible und einfallsreiche Lösungen erforderlich sein, unter anderem mit dem Ziel, eine harte Grenze zu vermeiden; dabei ist die Integrität der Rechtsordnung der Union zu achten. Die Union sollte in diesem Zusammenhang auch bestehende bilaterale Übereinkünfte und Vereinbarungen zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland, die mit dem EU-Recht vereinbar sind, anerkennen.
12. Die Union sollte mit dem Vereinigten Königreich Vereinbarungen in Bezug auf die Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs auf Zypern treffen und in diesem Zusammenhang bilaterale Übereinkünfte und Vereinbarungen zwischen der Republik Zypern und dem Vereinigten Königreich, die mit dem EU-Recht vereinbar sind, anerkennen, insbesondere hinsichtlich der Wahrung der Rechte und der Interessen der EU-Bürgerinnen und -Bürger, die in den Hoheitszonen wohnen oder arbeiten.
13. Nach dem Austritt werden die Übereinkünfte, die von der Union oder von den Mitgliedstaaten in ihrem Namen oder von der Union und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam geschlossen wurden, nicht mehr auf das Vereinigte Königreich anwendbar sein. Die Union wird ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit internationalen Übereinkünften weiterhin wahrnehmen. Der Europäische Rat erwartet diesbezüglich, dass das Vereinigte Königreich seinen Teil sämtlicher internationalen Verpflichtungen, die es im Rahmen seiner Mitgliedschaft in der EU eingegangen ist, erfüllt. In solchen Fällen sollte ein konstruktiver Dialog mit dem Vereinigten Königreich über einen etwaigen gemeinsamen Ansatz in Bezug auf betroffene Partnerdrittländer, internationale Organisationen und Übereinkünfte geführt werden.

14. Im Austrittsabkommen müssten auch mögliche Probleme behandelt werden, die sich im Zusammenhang mit dem Austritt in anderen Bereichen der Zusammenarbeit, einschließlich der justiziellen Zusammenarbeit, der Strafverfolgung und der Sicherheit, ergeben.
15. Es ist zwar Sache der 27 Mitgliedstaaten, die künftige Festlegung der Sitze von Einrichtungen und Stellen der EU, die sich im Vereinigten Königreich befinden, rasch zu klären, jedoch sollten Vereinbarungen getroffen werden, um ihre Verlegung zu erleichtern.
16. Es sollten Vereinbarungen getroffen werden, mit denen für Rechtssicherheit und Gleichbehandlung in allen Verfahren gesorgt wird, die zum Zeitpunkt des Austritts vor dem Gerichtshof der Europäischen Union anhängig sind und an denen das Vereinigte Königreich oder natürliche oder juristische Personen im Vereinigten Königreich beteiligt sind. Der Gerichtshof der Europäischen Union sollte dafür zuständig bleiben, in diesen Verfahren Recht zu sprechen. Ebenso sollten Vereinbarungen getroffen werden für Verwaltungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Austritts vor der Europäischen Kommission oder Einrichtungen der Union anhängig sind und an denen das Vereinigte Königreich oder natürliche oder juristische Personen im Vereinigten Königreich beteiligt sind. Darüber hinaus sollten Vorkehrungen für die Möglichkeit von Verwaltungsverfahren oder Gerichtsverfahren getroffen werden, die nach dem Austritt wegen Sachverhalten einzuleiten sind, die vor dem Zeitpunkt des Austritts eingetreten sind.
17. Das Austrittsabkommen sollte geeignete Streitbeilegungs- und Durchsetzungsmechanismen hinsichtlich der Anwendung und Auslegung des Austrittsabkommens sowie hinreichend dargelegte institutionelle Vorkehrungen enthalten, die es ermöglichen, die für nicht im Austrittsabkommen vorgesehene Situationen erforderlichen Maßnahmen zu erlassen. Dabei sollte dem Interesse der Union Rechnung getragen werden, ihre Autonomie und ihre Rechtsordnung, einschließlich der Rolle des Gerichtshofs der Europäischen Union, wirksam zu schützen.

IV. ERSTE VORBEREITENDE GESPRÄCHE ÜBER EINEN RAHMEN FÜR DIE KÜNFTIGEN BEZIEHUNGEN UNION - VEREINIGTES KÖNIGREICH

18. Der Europäische Rat begrüßt und teilt den Wunsch des Vereinigten Königreichs, nach dessen Austritt eine enge Partnerschaft mit der Union zu schaffen. Die Beziehungen zwischen der Union und einem Nicht-Mitgliedstaat können nicht dieselben Vorteile bieten wie eine Unionsmitgliedschaft, jedoch werden starke und konstruktive Verbindungen auch weiterhin im Interesse beider Seiten liegen und sie sollten mehr als nur den Handel umfassen.
19. Die britische Regierung hat erklärt, dass sie nicht im Binnenmarkt verbleiben möchte, sondern ein ehrgeiziges Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union anstrebe. Auf der Grundlage der Interessen der Union ist der Europäische Rat bereit, die Beratungen über ein Handelsabkommen aufzunehmen, das fertigzustellen und zu schließen wäre, sobald das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat mehr ist.
20. Jedwedes Freihandelsabkommen sollte ausgewogen, ehrgeizig und weitreichend sein. Jedoch kann ein solches Abkommen nicht auf eine Beteiligung am Binnenmarkt oder an Teilen davon hinauslaufen, da dies dessen Integrität und reibungsloses Funktionieren untergraben würde. Es muss gleiche Ausgangsbedingungen insbesondere in Bezug auf Wettbewerb und staatliche Beihilfen gewährleisten und in diesem Zusammenhang Garantien gegen unfaire Wettbewerbsvorteile u. a. aufgrund von Steuer-, Sozial-, Umwelt- und Regulierungsmaßnahmen und -praktiken beinhalten.
21. Ein künftiger Rahmen sollte die Finanzstabilität in der Union wahren und ihr System und ihre Standards im Bereich Regulierung und Aufsicht sowie deren Anwendung beachten.
22. Die EU ist bereit, in nicht handelsbezogenen Bereichen, insbesondere im Bereich der Bekämpfung von Terrorismus und internationaler Kriminalität sowie in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung und Außenpolitik, Partnerschaften zu schaffen.

23. Die künftige Partnerschaft muss geeignete Durchsetzungs- und Streitbeilegungsmechanismen umfassen, die die Autonomie der Union, insbesondere ihre Beschlussfassungsverfahren, nicht beeinträchtigen.
24. Nachdem das Vereinigte Königreich die Union verlassen hat, darf ohne Einigung zwischen dem Königreich Spanien und dem Vereinigten Königreich kein zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich geschlossenes Abkommen auf das Gebiet von Gibraltar Anwendung finden.

V. GRUNDSATZ DER LOYALEN ZUSAMMENARBEIT

25. Bis das Vereinigte Königreich die Union verlässt, bleibt es Vollmitglied der Europäischen Union mit allen Rechten und Pflichten gemäß den Verträgen und dem EU-Recht, einschließlich des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit.
26. Der Europäische Rat erkennt an, dass im internationalen Kontext den besonderen Gegebenheiten des Vereinigten Königreichs als austretendem Mitgliedstaat Rechnung zu tragen ist, sofern das Vereinigte Königreich weiterhin seinen Pflichten nachkommt und sich gegenüber den Interessen der Union auch weiterhin loyal verhält, solange es noch Mitglied ist. Desgleichen erwartet die Union, dass das Vereinigte Königreich anerkennt, dass die 27 Mitgliedstaaten sich treffen und Fragen im Zusammenhang mit der Situation nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs erörtern müssen.
27. Solange das Vereinigte Königreich noch Mitglied ist, müssen alle laufenden EU-Geschäfte weiterhin möglichst reibungslos mit 28 fortgeführt werden. Der Europäische Rat engagiert sich weiterhin dafür, dass die Prioritäten, die sich die Union gesetzt hat, mit Ehrgeiz vorangebracht werden. Die Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich werden getrennt von den laufenden Unionsgeschäften geführt und dürfen deren Fortgang nicht beeinträchtigen.

VI. VERFAHRENSMODALITÄTEN FÜR DIE VERHANDLUNGEN NACH ARTIKEL 50

28. Der Europäische Rat billigt die Verfahrensmodalitäten, die in der Erklärung der Staats- und Regierungschefs von 27 Mitgliedstaaten vom 15. Dezember 2016 dargelegt sind.